

## **Antrag**

**der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Kofinanzierung des Landes beim Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. mit welchen Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ sie jeweils für die Jahre 2020 bis 2025 rechnet;
2. ob diese Bundesförderung vollumfänglich an die Hochschulen weitergegeben werden soll;
3. in welcher Form sie beabsichtigt, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ vollumfänglich nachzukommen und welchen Plan sie dazu dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Mitte Januar vorgelegt hat;
4. wie sie beabsichtigt, die Bundesmittel aus diesem Vertrag zukünftig in gleicher Höhe zu ergänzen und das ab 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbudget (Bundes- und Landesfinanzierung) auszugeben;
5. wie sich dieses Gesamtbudget aus Bundes- und Landesmitteln in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils auf die unterschiedlichen Hochschularten im Land verteilen wird;
6. ob, und wenn ja welche konkret bereits fließenden Landesgelder sie als im Vorgriff auf den Zukunftsvertrag verstetigt hat oder beabsichtigt zu verstetigen und nun entsprechend in der Kofinanzierung gegengerechnet hat;
7. inwieweit Mittel, die vom Bund bisher für den Pakt zur Innovation in der Hochschullehre an das Land geflossen sind und zukünftig entfallen, nun vom Zukunftsvertrag aufgefangen werden, oder wie sie anderweitig kompensiert werden sollen;

8. wie sie gewährleisten will, dass zukünftig die Mittel aus dem Zukunftsvertrag nach den drei vereinbarten Indikatoren an die Hochschulen vergeben werden sollen: 20 Prozent nach Anzahl der Studierenden, 60 Prozent nach Studierende in Regelstudienzeit plus zwei Semester und 20 Prozent nach Anzahl Absolventen;
9. inwieweit und aus welchen Gründen sie aufgrund dieser Indikatoren ein Minus bei der Zuweisung der Bundesmittel erwartet;
10. ob es laut Presseberichterstattung richtig ist, dass Baden-Württemberg den Aufwuchs der Bundesmittel von 2024 an nicht in der Kofinanzierung abbilden will;
11. wie sich der Anteil des unbefristeten, wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in den Jahren 2012 bis Ende 2019 (zuletzt erfasste Zahlen aus 2019) absolut und in Prozent nach Hochschulart und gesamt entwickelt hat;
12. ob sie eine Quotenregelung bis zum Ende der Laufzeit des neuen Hochschulfinanzierungsvertrags für unbefristet Beschäftigte im akademischen Mittelbau (Anteil Beschäftigte des unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals) vorsieht, wie es das Land Berlin mit einer Quote von mindestens 35 Prozent bis Ende 2020 vorhat, und wie sie ggf. denkt, diese Quote umzusetzen.

28.01.2020

Rolland, Hofelich, Rivoir,  
Selcuk, Stichelberger SPD

#### Begründung

Durch den im Mai 2019 unterzeichneten Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ beteiligt sich der Bund ab 2021 erstmals dauerhaft an der Grundfinanzierung der Hochschulen. Mit diesem sollen die Studienplatzkapazitäten bundesweit auf einem hohen Niveau gehalten, Studienbedingungen verbessert und mehr unbefristete Personalstellen in Studium und Lehre geschaffen werden. Wie die Länder den Zukunftsvertrag mit zusätzlichen Mitteln in derselben Höhe gegenfinanzieren und wie sie das Geld verwenden wollen, mussten sie Mitte Januar 2020 gegenüber dem BMBF erklären. Der Deutsche Hochschulverband befürchtet in diesem Zusammenhang eine Unterlaufung des Vertrags durch die Länder.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 Nr. 41-6214.28-16/248/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. mit welchen Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ sie jeweils für die Jahre 2020 bis 2025 rechnet;*

Die Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ gilt gemäß § 9 (1) ab dem 1. Januar 2021. Das Land Baden-Württemberg rechnet damit, dass sich die jährlichen Bundesmitteleinnahmen beim Erhalt des Status quo in den Länderleistungen inklusive der Auslauffinanzierung nach dem Hochschulpakt 2020 mindestens auf dem gleichen Niveau wie bisher durchschnittlich aus dem Hochschulpakt 2020 bewegen werden, nämlich bei durchschnittlich ca. 220 Mio. Euro.

Gemäß § 3 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag werden die Zuweisungen des Bundes an die Länder auf der Basis folgender Mittelverteilungsparameter ab 2021 jährlich neu berechnet:

- 20 Prozent nach Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger, erstes Hochschulse semester;
- 60 Prozent nach Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Semester und
- 20 Prozent nach Anzahl der Absolventinnen und Absolventen, gewichtet nach Art des Studienabschlusses.

Hierfür werden die jüngsten zur Verfügung stehenden endgültigen Daten des Statistischen Bundesamtes aus den zwei vorausgegangenen Jahren verwendet. Für das Berechnungsjahr 2021 werden diese Daten erst im Herbst 2020 vollständig vorliegen.

Zu bedenken ist dabei, dass sich die Zuweisungen des Bundes nach den relativen Leistungen der Länder gemessen an den genannten Parametern gegenüber dem gesamtdeutschen Hochschulsystem richtet. Das heißt, dass die Höhe der Mitteleinnahmen Baden-Württembergs nicht nur von den eigenen Leistungen des Landes, sondern auch von den Leistungen anderer Länder bestimmt wird. Hinzu kommt, dass die Zukunftsvertragsmittel über drei Jahre hinweg entsprechend den komplementär auslaufenden Mitteln des Hochschulpaktes erst schrittweise aufwachsen werden. Des Weiteren sind die Jahre 2021 bis 2023 durch besondere Verteilungsmechanismen geprägt, die die Umstellung auf die Verteilparameter des Zukunftsvertrags abfedern sollen. Bei der Bemessung der Hochschulpaktmittel in den Jahren 2021 bis 2023 wird schließlich noch eine doppelte Endabrechnung der dritten Phase des Hochschulpakts 2020 verrechnet werden. Insofern kann die Höhe der Bundesmitteleinnahmen ab 2021 derzeit nicht verlässlicher kalkuliert werden.

*2. ob diese Bundesförderung vollumfänglich an die Hochschulen weitergegeben werden soll;*

Gemäß § 5 (1) der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag sind die Länder dazu verpflichtet, die vom Bund zugewiesenen Mittel in voller Höhe an ihren Hochschulbereich weiterzugeben. Baden-Württemberg wird dieser Verpflichtung, wie auch bisher im Zuge der Umsetzung des Hochschulpakts 2020, nachkommen.

3. *in welcher Form sie beabsichtigt, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ vollumfänglich nachzukommen und welchen Plan sie dazu dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Mitte Januar vorgelegt hat;*

Das Land plant, die Umsetzung des Zukunftsvertrags in die neue Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 zu integrieren und den erforderlichen finanziellen Verpflichtungen des Landes im Rahmen dieser Vereinbarung nachzukommen.

Mitte Januar erfolgte entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung zum Zukunftsvertrag die Übersendung eines ersten Entwurfs einer Verpflichtungserklärung auf Arbeitsebene.

4. *wie sie beabsichtigt, die Bundesmittel aus diesem Vertrag zukünftig in gleicher Höhe zu ergänzen und das ab 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbudget (Bundes- und Landesfinanzierung) auszugeben;*

Der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ stellt im Kern eine Verstärkung der bisher befristeten Mittel des Hochschulpakts dar. Dies gilt für die Landes- wie die Bundesseite. Mit der Verstärkung folgt der Bund dem Beispiel Baden-Württembergs, das schon mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ begonnen hat, die Kofinanzierung des Landes im Rahmen des Hochschulpaktes schrittweise in die Grundfinanzierung zu überführen.

Das Land Baden-Württemberg ist seiner Verpflichtung, eine den erhaltenen Bundesmitteln entsprechende Kofinanzierung zu erbringen, bisher im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 vollumfänglich nachgekommen. Im Zuge der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 ist nun geplant, die bisherige Kofinanzierung, die im Ausbau der Studienkapazitäten gebunden ist, in die Grundfinanzierung der Hochschulen zu überführen. Mit weiteren 1,8 Mrd. Euro, die der Haushaltsgesetzgeber zusätzlich gegenüber 2020 für die Laufzeit der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung mittels einer Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bereitgestellt hat, könnten darüber hinaus im Durchschnitt weitere Kofinanzierungen bis zu 360 Mio. Euro pro Jahr dargelegt werden.

Die Verausgabung des Gesamtbudgets wird unter Berücksichtigung der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 geplant werden, sobald die exakte Höhe der Bundesmittel feststeht.

5. *wie sich dieses Gesamtbudget aus Bundes- und Landesmitteln in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils auf die unterschiedlichen Hochschularten im Land verteilen wird;*

Die Verteilung des Gesamtbudgets wird im Grundsatz der bisherigen Verteilung der Hochschulpaktmittel auf die Hochschularten folgen. Eine andere Vorgehensweise hätte zur Folge, dass in die Finanzierung der durch den Ausbau aufgebauten Kapazitäten eingegriffen werden müsste, mithin auch Kapazitäten zwischen den Hochschularten umverteilt werden müssten.

Die konkreten Verteilungsprinzipien des Gesamtbudgets aus Bundes- und Landesmitteln auf die unterschiedlichen Hochschularten sollen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 festgelegt werden.

6. *ob, und wenn ja welche konkret bereits fließenden Landesgelder sie als im Vorgriff auf den Zukunftsvertrag verstetigt hat oder beabsichtigt zu verstetigen und nun entsprechend in der Kofinanzierung gegengerechnet hat;*

So wie der Bund mit dem Zukunftsvertrag im Wesentlichen das Mittelvolumen verstetigen wird, das er bislang temporär über den Hochschulpakt an die Länder ausgezahlt hat, ist es auch den Ländern erlaubt, ihre bisherige befristete Gegenfinanzierung im Rahmen des Hochschulpaktes für den Zukunftsvertrag heranzuziehen. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Länder, wie Baden-Württemberg, bereits im Vorgriff Teile ihrer Gegenfinanzierung des Hochschulpaktes in die Grundfinanzierung der Hochschulen überführt haben.

Konkret handelt es sich dabei um die Mittel im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags „Perspektive 2020“.

*7. inwieweit Mittel, die vom Bund bisher für den Pakt zur Innovation in der Hochschullehre an das Land geflossen sind und zukünftig entfallen, nun vom Zukunftsvertrag aufgefangen werden, oder wie sie anderweitig kompensiert werden sollen;*

Im Zuge der Überführung des Hochschulpakts in den Zukunftsvertrag haben Bund und Länder auch vereinbart, den bisherigen Qualitätspakt Lehre (als Teil des bisherigen Hochschulpaktes) in eine neue Bund-Länder-Vereinbarung Innovationen in der Hochschullehre zu überführen.

Wie schon beim Qualitätspakt Lehre sollen im Rahmen der neuen Vereinbarung im Wesentlichen Mittel im bundesweiten Wettbewerb an die Hochschulen vergeben werden, um Projekte mit dem Ziel Qualitätsverbesserung im Studium und Lehre zu finanzieren. Der Mittelzufluss an die Hochschulen wird dabei nach wie vor von ihrem Erfolg im Wettbewerb um die Förderung abhängig sein. Baden-Württemberg hat sich im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen dafür eingesetzt, diese projektformige Förderung der Lehre zugunsten einer Aufstockung der Grundfinanzierung über den Zukunftsvertrag zu beenden, konnte dafür aber keine Mehrheiten gewinnen.

Aus Sicht der Landesregierung wird die Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 ausreichende finanzielle Spielräume an den einzelnen Hochschulen schaffen, bewährte Elemente aus bisher geförderten Projekten des Qualitätspakts Lehre weiter zu finanzieren.

*8. wie sie gewährleisten will, dass zukünftig die Mittel aus dem Zukunftsvertrag nach den drei vereinbarten Indikatoren an die Hochschulen vergeben werden sollen: 20 Prozent nach Anzahl der Studierenden, 60 Prozent nach Studierende in Regelstudienzeit plus zwei Semester und 20 Prozent nach Anzahl Absolventen;*

Aus § 3 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag geht hervor, dass die genannten Parameter ausschließlich für die Bemessung der Mittelzuweisungen des Bundes an die Länder bestimmt sind. Sofern die vollumfängliche und zweckgebundene Weitergabe der Mittel gewährleistet wird, sind die Länder gehalten, die Modalitäten der Mittelverteilung auf ihre Hochschulen entsprechend der Erfordernisse des Landes zu gestalten. Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt, die Parameter des Zukunftsvertrags bei der Gesamtmittelzuweisung an die Hochschulen ab 2021 in angemessener Weise zu berücksichtigen. Näheres soll in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 festgelegt werden.

*9. inwieweit und aus welchen Gründen sie aufgrund dieser Indikatoren ein Minus bei der Zuweisung der Bundesmittel erwartet;*

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt ist es derzeit nicht möglich, konkrete Voraussagen bezüglich der künftigen Mittelzuweisungen des Bundes zu treffen.

*10. ob es laut Presseberichterstattung richtig ist, dass Baden-Württemberg den Aufwuchs der Bundesmittel von 2024 an nicht in der Kofinanzierung abbilden will;*

Durch die Unterzeichnung des Zukunftsvertrags hat sich Baden-Württemberg verpflichtet, Landesmittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen und wird selbstverständlich dieser Verpflichtung vollständig nachkommen. Das Wissenschaftsministerium kann nicht nachvollziehen, worauf sich die Aussage in der Presseberichterstattung stützt.

*11. wie sich der Anteil des unbefristeten, wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in den Jahren 2012 bis Ende 2019 (zuletzt erfasste Zahlen aus 2019) absolut und in Prozent nach Hochschulart und gesamt entwickelt hat;*

Seit der Einführung des Hochschulfinanzierungsvertrags „Perspektive 2020“ mit seinen Regelungen zu fairen Beschäftigungsverhältnissen stieg die Zahl der unbefristeten Beschäftigten im wissenschaftlichen Bereich gegenüber dem Jahr 2014 um 582 Beschäftigte bzw. um 6,8 Prozent.

Gleichwohl sieht das Wissenschaftsministerium bei der Beschäftigungssituation im gesamten wissenschaftlichen Bereich noch Verbesserungspotenziale. Die Verstärkung des befristeten Hochschulpaktes in den unbefristet angelegten Zukunftsvertrag schafft dafür weitere Spielräume, die das Land durch entsprechende Regelungen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 an die Hochschulen weitergeben will.

Die Entwicklung der Anzahl sowie der Anteile des unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in den Tabellen 1 und 2 dargestellt. Endgültige Daten der Hochschulpersonalstatistik aus dem Jahr 2019 stehen noch nicht zur Verfügung. Die Personaldaten des Jahres 2018 wurden erst im Herbst 2019 veröffentlicht.

Im Folgenden werden nur die Daten der Jahre 2014 bis 2018 dargestellt. Hintergrund ist, dass die Datenlieferung einer Universität in den Jahren 2012 und 2013 offensichtlich fehlerhaft war, sodass die Ergebnisse zur Befristung wissenschaftlichen Personals im Zeitreihenvergleich hierdurch verzerrt sind. Nach Angaben des Statistischen Landesamts ist es leider nicht möglich, Plausibilitätsprüfungen für zurückliegende Berichtsjahre durchzuführen. Von einer Veröffentlichung der Werte für die betroffenen Jahre hat das Statistische Landesamt daher ausdrücklich abgeraten.

Tabelle 1: Anzahl des unbefristet beschäftigten hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach Hochschulart, 2014 bis 2018

<b>Hochschulart</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Universitäten (ohne Med. Fakultäten)	4.211	4.119	4.122	4.231	4.352
Pädagogische Hochschulen	709	740	749	797	793
Kunst- und Musikhochschulen	492	490	524	529	524
DHBW	675	696	706	710	711
HAW	2.452	2.526	2.609	2.715	2.741
<b>Gesamt</b>	<b>8.539</b>	<b>8.571</b>	<b>8.710</b>	<b>8.982</b>	<b>9.121</b>

Quelle: Statistisches Landesamt, Hochschulpersonalstatistik

Tabelle 2: Anteile des unbefristet beschäftigten hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach Hochschulart, 2014 bis 2018

<b>Hochschulart</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Universitäten (ohne Med. Fakultäten)	22,3	21,9	21,9	22,0	22,4
Pädagogische Hochschulen	53,4	55,5	54,8	58,0	55,9
Kunst- und Musikhochschulen	79,7	76,4	77,1	77,2	78,6
DHBW	85,9	82,2	83,4	85,0	85,3
HAW	53,8	54,3	57,0	57,9	58,2
<b>Gesamt</b>	<b>32,6</b>	<b>32,6</b>	<b>33,2</b>	<b>33,5</b>	<b>33,7</b>

Quelle: Statistisches Landesamt, Hochschulpersonalstatistik

12. ob sie eine Quotenregelung bis zum Ende der Laufzeit des neuen Hochschulfinanzierungsvertrags für unbefristet Beschäftigte im akademischen Mittelbau (Anteil Beschäftigte des unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals) vorsieht, wie es das Land Berlin mit einer Quote von mindestens 35 Prozent bis Ende 2020 vorhat, und wie sie ggf. denkt, diese Quote umzusetzen.

Im Zuge des Hochschulfinanzierungsvertrags „Perspektive 2020“ hat das Land in den Jahren 2015 bis 2020 rd. 3.000 unbefristete Stellen in der Grundfinanzierung geschaffen. Parallel wurden die Hochschulen verpflichtet, sich Selbstverpflichtungen zu guter Arbeit in der Wissenschaft zu geben, um die Verlässlichkeit und Planbarkeit von Beschäftigungsverhältnissen zu verbessern. In einer vorläufigen Zwischenbilanz zeichnet sich eine positive Entwicklung und Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ab. Wie unter Ziffer 11 dargestellt, haben sich die Anzahl sowie die Anteile der unbefristeten Beschäftigten im wissenschaftlichen Bereich seit 2015 kontinuierlich und signifikant verbessert. Vor allem aber im wissenschaftsunterstützenden Bereich ist eine erhebliche Steigerung der Anteile unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse gelungen. Hierzu wird auf die Drs. 16/6108 verwiesen.

Mit der neuen Hochschulfinanzierungsvereinbarung plant das Land noch einmal etwa im gleichen Umfang wie beim Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ bislang befristete Mittel in der Grundfinanzierung zu überführen und dabei auch wieder die Ausbringung unbefristeter Stellen zu ermöglichen. Die Verpflichtung der Hochschulen zu Selbstverpflichtungen soll fortgeschrieben werden. Das Land geht daher davon aus, dass sich die Beschäftigungssituation des wissenschaftlichen Personals weiter verbessern wird. Eine starre Quotenregelung wird der Differenziertheit des baden-württembergischen Hochschulsystems und der jeweiligen Entwicklungssituation vor Ort nicht gerecht.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst